

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 2. Kamienietz, den 8. Januar 1852.

№ 5. Nachstehende Amtsblattbekanntmachung: „Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handelsverkehr nicht immer vorschriftmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten, Anweisung (Gesetzsamml. de 1816, pag. 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten in Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsamml. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsamml. 127), so wie unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 8. November 1818 und 21. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen.

I. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816:

§ 11. Sobald irgend Etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt.

Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bestimme ich, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und mit der Behauptung: des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Uebrrlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit allen Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine schlesische Elle,) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite, oder sonst wo, Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herrn Landwirthen am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1846.

Königliche Regierung.“

wird hierdurch republicirt.

Kamienietz, den 3. Januar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

№. 6. Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben in einem uns zur Nachricht mitgetheilten Rescripte vom 18. v. M. für zuläßig erachtet, daß in den Fällen, in welchen die Bedingungen des § 27, Theil II. Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts zutreffen, von den Gast- und Schankwirthen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten eine Abgabe zum Vortheil der Orts-armen-Kasse erhoben und den gedachten Unternehmern überlassen werde, die erlegte Abgabe von den Theilnehmern der Lustbarkeit durch ein Entréegeld oder höhere Preise der verabreichten Speisen und Getränke wieder einzuziehen. — Hiernach modifizirt sich der Inhalt unserer Circularverfügung vom 3. August d. J. (A. d. J. VI. 2821 c.)

Oppeln, den 17. December 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

Vorstehende Verfügung bringe ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. September 1851 (Kreisblatt pro 1851, Stück 39, №. 149) Behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 3. Januar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

№. 7. Der polnische Unterthan Johann Lazary alias Lazari hat, nach Verübung mehrerer Verbrechen, seine Heimath verlassen, und soll sich in der hiesigen Umgegend aufhalten. Derselbe ist von Profession ein Fleischer und circa 48 Jahr alt; etwas Näheres kann nicht angegeben werden. — Die Polizeiverwaltungen und Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, den ꝛc. Lazary im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abzuliefern.

Kamienietz, den 22. December 1851.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind der Wittwe Babette Spitzer zu Myslowitz mittelst Einbruchs aus ihrem Keller folgende Gegenstände entwendet worden: eine goldene Strohkette, im Werthe von 70 Rtlr., eine kleine goldene Kette, im Werthe von 20 Rtlr., eine goldene Damenuhr mit einem bunten Gemälde, welches eine Dame vorstellt, im Werthe von 40 Rtlr., einen Ring mit einem großen und 6 kleinen Diamanten, im Werthe von 50 Rtlr., ein goldener Rosenring mit einem Diamant, im Werthe von 25 Rtlr., ein Paar goldene Ohrgehänge, im Werthe von 10 Rtlr., 2 Kassenanweisungen à 25 Rtlr. und 4 Kassenanweisungen à 5 Rtlr.

Indem ich hierdurch diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, fordere ich die Gensdarmen und Ortspolizeibehörden auf, auf die gestohlenen Gegenstände sorgfältig zu vigiliren und wo sie ermittelt werden sollten, sofort in Beschlag zu nehmen.

Beuthen, den 20. December 1851.

Der Konigl. Landraths-Amts-Verweser

v. Rheinbaben.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmannes Carl Bergmann gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche von Tost sub №. 114 eingetragene bürgerliche Besitzung, wozu ein Ackerstück, Garten und eine Wiese gehört, gerichtlich auf 2825 Rtlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll in Termino den 25. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr, erbtheilungshalber, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe subhastirt werden.

Tost, den 13. September 1851.

Königliche Kreisgerichtscommission.

Steckbrief. Am 25. d. M. um 11½ Uhr Vormittags hat ein bis jetzt noch unbekannter Mann aus der Wohnung des Gärtners Jacob Kandziorra zu Birkowitz, Oppelner Kreises, eine Geldsumme von 16 Rtlr. 10 Sgr. und einen mit weißen Pelzflecken gefütterten und mit einem stehenden Kragen versehenen Pelz mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Kastens und Schrankes, entwendet, nachdem er zuvor die in dem Hause allein befindliche Magd Marianna Ledwig zur Herausgabe des Geldes aufgefordert und ihr mit seinem Knotenstocke mehrere Hiebe, sowie mit einem Messer mehrere Stiche in den Hals und Kopf beigebracht und ihr den Hirnschädel mit dem auf einem Krautfasse befindlichen Sandsteine zerschmettert hatte.

Nach Verübung des Raubes floh er durch den Wreske'r Wald auf Schönwitz zu und hat bei den bisher veranstalteten Nachforschungen und Patrouillen noch nicht ergriffen werden können.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, für welche die Bestrafung dieser Gräuelthat von großer Wichtigkeit ist, werden die Polizeibehörden veranlaßt, auf die Ergreifung des Verbrechers, dessen nach den Angaben der tödtlich verwundeten Marianna Ledwig aufgenommenes Signalement unten folgt, auf die Ermittelung und Herbeischaffung der geraubten Gegenstände besondere Sorgfalt zu verwenden und, wenn seine Verhaftung gelingen sollte, ihn unter sicherer Begleitung und gehörig gefesselt, in das Gefängniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts zur Disposition des Herrn Staatsanwaltes Pohl, nebst den bei ihm vorgefundenen Sachen, einliefern zu lassen.

Die Landrathsämter unseres Bezirks haben diesen Steckbrief durch Aufnahme in die Kreisblätter und auf andere Weise zur schleunigen Kenntniß der ländlichen Ortspolizeibehörden zu bringen.

Signalement. Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter zwischen 30 und 40 Jahren, Gestalt schlank, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich und hager, Nase mittelmäßig groß, Sprache polnisch. — Bekleidet war er mit einer dunkelbraunen Tuchjacke von ziemlich feinem Tuche mit schwarzen gepreßten Hornknöpfen, worauf Blumen sich befinden, einem grünen Shawl, Beinkleidern von roher Mittelleinwand, Stiefeln und schwarzer Pudelmütze.

Oppeln, den 29. December 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises werden angewiesen, allen Eifer auf die Entdeckung des oben bezeichneten Verbrechers zu verwenden und im Ermittelungsfalle mir sofort Anzeige zu machen.

Kamienietz, den 3. Januar 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

Bekanntmachung.

Dem Spediteur Abraham Schlesinger von hier sind aus dem hiesigen Pulverhause 2¼ Ctr. feines Schießpulver gestohlen worden. Die Polizeibehörden werden ersucht sowohl auf das gestohlene Gut als auch auf die Thäter streng zu achten, und uns im Ermittelungsfalle davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 27. December 1851.

Der Magistrat.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 5. Januar.	Höchster	2	7	6	1	27	=	1	16	=
	Niedrigster	2	6	=	1	25	=	1	14	=
Ratibor, den 31. Decemb.	Höchster	2	4	=	1	24	=	1	13	6
	Niedrigster	2	=	=	1	22	6	1	11	=
Oppeln, den 8. Decemb.	Höchster	2	10	=	1	20	=	1	15	=
	Niedrigster	2	5	=	1	15	=	1	12	6

In der Stadt	Preis	Hafer, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 5. Januar.	Höchster	=	26	=	2	7	6	=	24	=
	Niedrigster	=	24	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 31. Decemb.	Höchster	=	28	6	2	6	6	=	=	=
	Niedrigster	=	20	=	2	=	=	=	=	=
Oppeln, den 8. Decemb.	Höchster	=	26	=	2	12	=	=	19	=
	Niedrigster	=	24	=	2	7	6	=	=	=

In der Stadt	Preis	Stroh, das Schock Rtl.	Sgr.	Pf.	Heu, der Centner Rtl.	Sgr.	Pf.	Butter, das Quart Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 5. Januar.	Höchster	4	=	=	=	20	=	=	17	=
	Niedrigster	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 31. Decemb.	Höchster	2	25	=	=	25	=	=	18	=
	Niedrigster	2	20	=	=	18	=	=	15	=
Oppeln, den 8. Decemb.	Höchster	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.